

# Bundesgericht bestätigt die Pflicht, eine zumutbare Arbeit anzunehmen

Autor(en): **Mösch Payot, Peter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **110 (2013)**

Heft 4

PDF erstellt am: **15.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839718>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Bundesgericht bestätigt die Pflicht, eine zumutbare Arbeit anzunehmen

Das Bundesgericht hält eindeutiger als bisher fest, dass Arbeitsprogramme Vorrang haben, falls mit der Teilnahme ein Erwerbseinkommen erzielt wird. Es nennt auch die Voraussetzungen, unter denen die Sozialhilfe bei fehlenden Arbeitsbemühungen eingestellt werden kann.

## Ausgangslage

Ein sozialhilfeunterstützter Mann wurde zu einer Arbeit in einem Testarbeitsplatz (TAP) verpflichtet. Wegen Arbeitsverweigerung verfügte der Sozialdienst nach einer erfolglosen Ermahnung die Einstellung der wirtschaftlichen Hilfe. Die Beschwerdeinstanz wies die Beschwerde gegen die Verfügung ab. Vom Verwaltungsgericht hingegen wurde die Leistungseinstellung nur für die Zeit des TAP-Einsatzes bestätigt, nicht aber darüber hinaus. Mit Beschwerde ans Bundesgericht beantragte der Sozialhilfeempfänger, es sei ihm auch für die zwei Monate des TAP-Programms wirtschaftliche Sozialhilfe zu gewähren.

## Das Bundesgerichtsurteil

Das Bundesgericht bestätigte die Einstellung der Sozialhilfeleistungen während der zwei Monate, während denen der Testarbeitsplatz angeboten wurde. Dies mit dem Hinweis, dass die Sozialhilfegesetzgebung wie auch das Grundrecht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) den Anspruch an die Voraussetzungen der Notlage und der Subsidiarität knüpft. Das Urteil hält fest, dass, wer objektiv in der Lage ist, sich durch die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit aus eigener Kraft die erforderlichen Mittel selber zu verschaffen, keinen Anspruch auf Sozialhilfe oder Nothilfe hat. Es bestätigt, dass es sich bei der Pflicht, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen, um eine Anspruchsvoraussetzung für die Sozialhilfe handelt (vgl. BGE 130 I 71 und BGE 133 V 353 E. 4.2).

Der TAP-Einsatz wurde als verhältnismässig beurteilt, weil er geeignet und notwendig ist, die Arbeitsmotivation und -bereitschaft abzuklären. Andere Massnahmen zur Abklärung der beruflichen Situation und aktenkundige Eigenbemühungen des Beschwerdeführers waren gescheitert, obwohl beim Betroffenen Hinweise auf Kompetenzen zur Erwerbsfähigkeit und

keine medizinische Arbeitsunfähigkeit bestanden haben. Eine Unterforderung des Beschwerdeführers bei der zu verrichtenden Tätigkeit darf in einem solchen Fall hingenommen werden. Eine Schmälerung der Chancen, eine adäquate Arbeit im angestammten Beruf als Informatiker zu finden, war nicht wahrscheinlich, zumal er im angestammten Beruf schon längere Zeit nicht mehr erwerbstätig war. Vor allem aber hätte der TAP-Einsatz dem Beschwerdeführer ein angemessenes, den Lebensunterhalt sicherndes Entgelt ermöglicht.

## Kommentar

Das Bundesgericht bestätigt den auch in den SKOS-Richtlinien (A.8.3) verankerten Grundsatz, dass Sozialhilfe subsidiär gegenüber der Verwertung der eigenen Arbeitskraft ist: Wer zumutbare Arbeit verwei-

gert, hat mit der Einstellung von Sozialhilfe wegen des Wegfalls der Anspruchsvoraussetzung der Bedürftigkeit zu rechnen. Damit erübrigt sich auch die Frage nach einer sozialhilferechtlichen Sanktionierung oder nach Rechtsmissbrauch. Entscheidend ist allerdings, ob die betroffene Person tatsächlich die Möglichkeit hat, eine andere Hilfsquelle in Anspruch zu nehmen, und ob die Inanspruchnahme dieser Hilfsquelle geeignet ist, die Notlage zu überwinden.

Im vorliegenden Fall war die Einstellung der Sozialhilfe während der Programmdauer wenig problematisch, weil sie mit einem der Sozialhilfe entsprechenden Lohn entschädigt wurde. So ist der Betroffene aktuell nicht bedürftig und kann bei der Teilnahme während zweier Monate selber für seinen Lebensunterhalt aufkommen. Das Bundesgericht hält in seinem Urteil eindeutiger als bisher fest, dass Arbeitsprogramme Vorrang haben, falls mit der Teilnahme ein Erwerbseinkommen erzielt wird (E. 5.3).

Der Praxis ist vor diesem Hintergrund zu raten, die Abklärungs- und Beschäftigungsprogramme so auszugestalten, dass reale und direkte Entgelt- und Lohnzahlungen erfolgen, die mit der Teilnahme an den Abklärungs- und Beschäftigungsprogrammen auch die Existenzsicherung ermöglichen. In diesem Fall ist der Wegfall des Anspruchs auf Sozialhilfe bei aktuell bestehendem, zumutbarem Arbeitsplatz klar. ■

Peter Mösch Payot

Institut für Sozialarbeit und Recht  
Hochschule Luzern



Einsatz am Testarbeitsplatz.

Bild: Keystone

## LITERATUR

Urteil 8C\_962/2012 vom 29. Juli 2013.  
www.bger.ch → Rechtsprechung → Rechtsprechung gratis → Weitere Urteile ab 2000.